

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 12. Juni

1972

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1972	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)	177
14. 4. 1972	Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien im Jahre 1972	
5. 5. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten	
10. 5. 1972	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern (ZAPO/mtFlurBD)	
18. 5. 1972	Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung — KfV)	
26. 5. 1972	Verordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten der Anstalten des Staatlichen Gesundheitsdienstes an die Neugliederung Bayerns in Landkreise und kreisfreie Städte	
26. 5. 1972	Verordnung über die staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung und Grünlandwirtschaft Spitalhof/Kempten	
30. 5. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)

Vom 24. Mai 1972

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes, des Art. III § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Übergangsvorschriften zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für Rechtsreferendare vom 15. Dezember 1971 (GVBl. S. 455), erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1971 (GVBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsarbeiten und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.“
- § 8 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüfer-eigenschaft mit Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.“
- § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Studium soll ohne Unterbrechung abgeleistet werden.“
- Bei § 22 wird als Absatz 4 angefügt:
„(4) Ist ein für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmter Prüfer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht

mehr in der Lage, die Bewertung der ihm zugeordneten Prüfungsarbeiten durchzuführen, so wird er durch einen anderen Prüfer ersetzt. Sofern der ausgeschiedene Prüfer bereits $\frac{1}{3}$ der ihm zur Erstbewertung zugeordneten Prüfungsarbeiten bewertet hat, bleiben die von ihm vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.“

- Bei § 29 Abs. 1 wird als Satz 2 hinzugefügt:
„Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.“
- § 30 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Wird binnen 1 Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.“
- Die bisherigen Bestimmungen des Dritten, des Vierten und des Fünften Teils — ausgenommen § 66 — werden durch die folgenden §§ 32 bis 65 ersetzt:

„Dritter Teil Der Vorbereitungsdienst

§ 32

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und dadurch in die Verwirklichung des Rechts einzuführen. Am Ende der Ausbildung soll der Rechtsreferendar in der Lage sein, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

(2) Der Rechtsreferendar soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihm zu übertragenden Arbeiten.

§ 33

Leitung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars, soweit nicht nach Absatz 2 der Regierungspräsident zuständig ist.

(2) Der Regierungspräsident leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach § 35 Abs. 2 Nr. 3, soweit das Pflichtwahlpraktikum bei den Gruppen 2 bis 4 (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4) abgeleistet wird.

§ 34

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben oder deren ausländische Prüfung als der deutschen ersten juristischen Staatsprüfung gleichwertig anerkannt worden ist, werden auf Antrag als Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten von Oberbayern. Dieser bestimmt zugleich den Regierungsbezirk, in dem der Bewerber ausgebildet wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk oder Regierungsbezirk besteht nicht. Im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze soll jedoch die Aufnahme in dem Oberlandesgerichtsbezirk und Regierungsbezirk ermöglicht werden, mit dem der Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden ist. Soweit wegen drohender Überfüllung eine ordnungsgemäße Ausbildung der Rechtsreferendare nicht gewährleistet ist, kann der Oberlandesgerichtspräsident den Bewerber einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk im Einvernehmen mit dem dortigen Oberlandesgerichtspräsidenten zuweisen.

(4) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist aus den in § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Gründen zu versagen. Sie kann aus den in § 16 Abs. 2 aufgeführten Gründen versagt werden.

(5) Die Bewerber werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in der Regel in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

(6) Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllen, werden vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich zur Verschwiegenheit über die bei der Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Sie erhalten Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Unterhaltszuschusses der Rechtsreferendare, die Beamte auf Widerruf sind. Sie führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung Rechtsreferendar.

(7) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will. In dem Gesuch soll der Bewerber angeben, in welchem Oberlandesgerichtsbezirk und in welchem Regierungsbezirk er den Vorbereitungsdienst ableisten will. Die Durchführungsbestimmungen (DBJAPO) regeln, welche Unterlagen und Erklärungen beizufügen sind.

§ 35

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet:

1. bei der Justiz
 - a) sieben Monate bei einem Zivilgericht der ersten Instanz,
 - b) drei Monate bei einem Strafgericht (Amtsgericht) oder einer Staatsanwaltschaft,
2. bei der öffentlichen Verwaltung
 - a) fünf Monate bei einem Landratsamt, einer kreisfreien Stadt oder einer Großen Kreisstadt,
 - b) drei Monate bei einer Regierung oder, nach Wahl des Rechtsreferendars, bei einem Verwaltungsgericht,

3. drei Monate nach Wahl des Rechtsreferendars bei einer der nach § 36 zugelassenen Stellen (Pflichtwahlpraktikum),

4. drei Monate bei einem Rechtsanwalt.

(3) Nach Beendigung der Ausbildung nach Absatz 2 setzt der Rechtsreferendar bis zu seinem Ausscheiden (§ 58) seine Ausbildung bei einem Rechtsanwalt fort. In besonderen Fällen kann er auf Antrag einer anderen Ausbildungsstelle nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 zugewiesen werden.

(4) Der Regierungspräsident kann auf Antrag des Rechtsreferendars aus wichtigem Grund ein Studium an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer auf den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 2 Nr. 2 b bis zu drei Monaten anrechnen.

(5) Hat der Rechtsreferendar das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht oder den Anforderungen in der Arbeitsgemeinschaft nicht entsprochen, so soll der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — den Ausbildungsabschnitt bis zu drei Monaten verlängern. In diesem Fall verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend. Erreicht der Rechtsreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes oder der Arbeitsgemeinschaft auch während der zusätzlichen Ausbildungszeit nicht, so ist er in der Regel aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen (§ 40 Abs. 2). Wird von einer Entlassung in besonderen Ausnahmefällen abgesehen, so ist der Referendar in den nächsten Ausbildungsabschnitt zu überweisen.

(6) Der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — kann die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ändern. Er kann auf Antrag auch Ausbildungsabschnitte zugunsten eines anderen bis auf drei Monate verkürzen, wenn das Ausbildungsziel auch in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.

§ 36

Pflichtwahlpraktikum

(1) Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtsreferendar 4 Gruppen zur Wahl angeboten:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht.

(2) Allgemein zugelassen für das Pflichtwahlpraktikum sind folgende Stellen:

Gruppe 1: Justiz

- a) Oberlandesgericht — Zivilsenat, Landgericht — Berufungskammer (hilfsweise Zivilkammer der ersten Instanz),
- b) Landgericht — Strafkammer — Jugendkammer, Amtsgericht — Jugendgericht, gegebenenfalls in Verbindung mit der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft,
- c) Justizvollzugsanstalt, möglichst in Verbindung mit einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft,
- d) Amtsgericht im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Landgericht — Beschwerdekammer,
- e) Notar (soweit Volljurist und Nurnotar).

Gruppe 2: Verwaltung

- a) Regierung,
- b) kreisfreie Stadt, Große Kreisstadt oder Landratsamt,
- c) Verwaltungsgericht,
- d) Verwaltung des Deutschen Bundestags, Verwaltung des Bundesrats, Dienststelle des Bayer. Staatsministers für Bundesangelegenheiten in Bonn, Verwaltung des Bayer. Landtags, Verwaltung des Bayer. Senats,
- e) Europäische Gemeinschaften,
- f) Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.

Gruppe 3: Wirtschaft/Finanzwesen

- a) Regierung (Wirtschaftsabteilung),
- b) Bundesbahndirektion,
- c) Oberpostdirektion,
- d) Finanzbehörde,
- e) Finanzgericht,
- f) Europäische Gemeinschaften.

Gruppe 4: Arbeits- und Sozialrecht

- a) Landesarbeitsgericht,
- b) Arbeitsgericht,
- c) Landessozialgericht,
- d) Sozialgericht,
- e) Regierung (Sozialabteilung),
- f) Landesarbeitsamt,
- g) Bundesanstalt für Arbeit (insbes. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung),
- h) Internationales Arbeitsamt in Genf.

(3) Weitere Stellen insbesondere:

- bei der Gruppe 1: Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem), ausländisches Gericht,
- bei der Gruppe 2: Verwaltung einer Universität, Landpolizeidirektion,
- bei der Gruppe 3: Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Bilaterale Handelskammer im Ausland,
- bei der Gruppe 4: Arbeitsamt, Sozialpartner, Körperschaften sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, Versorgungsamt, Landesversorgungsamt Bayern, Oberversicherungsamt, Gewerbeaufsichtsamt,

können allgemein oder für den Einzelfall vom Landesjustizprüfungsamt, für die Wahlfachgruppen 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
- b) ein geeigneter Betreuer,
- c) ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
- d) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt gleichzeitig mit der Zulassung, welcher Gruppe die Stelle zuzuordnen ist.

(4) Das Pflichtwahlpraktikum soll nicht bei einer Stelle derselben Art abgeleistet werden, bei der der Rechtsreferendar schon eine Pflichtausbildung erhalten hat.

§ 37**Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge**

(1) Der Rechtsreferendar hat zu Beginn des Vorbereitungsdienstes bei der Justiz und der Verwaltung je an einem Einführungslehrgang teilzunehmen.

(2) Der Einführungslehrgang bei der Justiz wird für die Dauer von einem Monat auf die Ausbildung bei einem Zivilgericht und, soweit er darüber hinausgeht, auf die Ausbildung bei einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft angerechnet. Für den Einführungslehrgang bei der Verwaltung wird ein Teil der Ausbildungszeit bei einem Landratsamt, einer kreisfreien Stadt oder einer Großen Kreisstadt verwendet.

(3) Der Rechtsreferendar hat während der Ausbildung an den Arbeitsgemeinschaften für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt teilzunehmen; insbesondere hat er auch Aufsichtsarbeiten zu schreiben. Während des Pflichtwahlpraktikums werden nach Möglichkeit besondere, auf die jeweilige Wahlfach-

gruppe bezogene Arbeitsgemeinschaften errichtet; an diesen hat der Rechtsreferendar teilzunehmen, soweit diese am Ort seiner Ausbildungsstelle abgehalten werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Justiz besteht auch während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung und beim Rechtsanwalt. Während der Ausbildung beim Rechtsanwalt hat der Rechtsreferendar auch an der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung teilzunehmen.

(4) Während der Ausbildung bei der Justiz hat der Rechtsreferendar an einem Lehrgang über Arbeitsrecht und während der Ausbildung bei der Verwaltung an einem Lehrgang über Steuerrecht teilzunehmen. Der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — kann anordnen, daß der Rechtsreferendar an weiteren Lehrgängen teilzunehmen hat.

(5) In den Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen können auch Gebiete behandelt werden, die nicht zu dem betreffenden Ausbildungsabschnitt gehören.

§ 38**Gastreferendar**

(1) Auf Antrag kann der Rechtsreferendar, sofern die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, mit Genehmigung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — für einzelne Ausbildungsabschnitte den Vorbereitungsdienst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk — Regierungsbezirk — im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes als Gast ableisten.

(2) Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes einzelne Ausbildungsabschnitte als Gastreferendar in Bayern ableisten. Über die Zulassung als Gastreferendar entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident.

§ 39**Dienstaufsicht**

(1) Während des Vorbereitungsdienstes untersteht der Rechtsreferendar der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten oder des Regierungspräsidenten, der die Ausbildung leitet (§ 33).

(2) Für seine dienstliche Tätigkeit untersteht der Rechtsreferendar den Anordnungen des Leiters der Ausbildungsstelle und der Arbeitsgemeinschaftsleiter.

§ 40**Entlassung**

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Der Rechtsreferendar ist in der Regel zu entlassen, wenn die Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 Satz 3 vorliegen.

(3) Der Rechtsreferendar kann aus einem wichtigen Grund entlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während der Vorbereitungszeit ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 34 Abs. 4 rechtfertigen würde,
2. der Rechtsreferendar in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. der Rechtsreferendar länger als 6 Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, daß er binnen drei Monaten wieder dienstfähig wird und er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann,
4. der Rechtsreferendar nicht binnen angemessener Frist nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Prüfung ablegt.

(4) Vor der Entlassung nach Absatz 2 und 3 ist der Rechtsreferendar zu hören.

(5) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

(6) Die Entlassung, auch die nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten verfügt.

§ 41

Urlaub, Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Der Rechtsreferendar erhält Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(2) Erholungsurlaub, Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur bis zu zwei Monaten je Urlaubsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf während des Urlaubsjahres begründet, so werden für jeden vollen Monat der Ausbildung höchstens fünf Tage angerechnet.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden vom jeweiligen Leiter der Ausbildungsstelle erteilt. Die Dauer des Urlaubs ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten und während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 35 Abs. 2 Nr. 2) und im Pflichtwahlpraktikum Gruppe 2 bis 4 (§ 35 Abs. 2 Nr. 3, § 36 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4) auch dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.

(4) In Ausnahmefällen kann der Rechtsreferendar in der Regel bis zur Dauer von 6 Monaten, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Jahr beurlaubt werden (Sonderurlaub § 16 Urlaubsverordnung). Über die Erteilung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident, während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, soweit das Pflichtwahlpraktikum bei den Gruppen 2 bis 4 abgeleistet wird, der Regierungspräsident. Bei Sonderurlaub während der letzten sechs Monate des Vorbereitungsdienstes entscheidet das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Der Sonderurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 42

Ausbildungszeugnisse

(1) Über jeden Ausbildungsabschnitt ist ein zusammenfassendes Zeugnis zu erstellen.

(2) Das Zeugnis wird vom Ausbilder erstellt. War ein Rechtsreferendar während eines Ausbildungsabschnitts mehreren Ausbildern zugewiesen, so erstellt das zusammenfassende Zeugnis der Leiter der Ausbildungsstelle auf Grundlage der von den einzelnen Ausbildern abgegebenen Zwischenzeugnisse.

(3) Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und der Führung geben. In dem Zeugnis ist festzustellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat.

(4) Auch die Arbeitsgemeinschaftsleiter haben für jeden ihnen zugewiesenen Rechtsreferendar ein Zeugnis gemäß Absatz 3 zu erstellen.

(5) In den Zeugnissen soll die Gesamtleistung des Rechtsreferendars mit einer der in § 23 festgesetzten Noten bewertet werden.

Vierter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 43

Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung ist Abschlussprüfung und Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Die zweite juristische Staatsprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) und soll feststellen, ob der Rechtsreferendar das Ziel der Ausbildung (§ 32 Abs. 1) erreicht hat und ihm deshalb nach seinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz) und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

§ 44

Prüfungsgebiete

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die vom Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen. Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zum Pflichtstoff gehören, können auch Fragen aus anderen Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

(2) Pflichtfächer sind:

1. die Pflichtfächer der ersten juristischen Staatsprüfung (§ 5 Abs. 2) unter Berücksichtigung der in der praktischen Ausbildung angestrebten Ergänzung und Vertiefung;
2. aus dem Gebiet des Zivilrechts und Arbeitsrechts (einschließlich Verfahren):
 - a) Familien- und Erbrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge,
 - b) Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht,
 - c) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Erbscheinssachen,
 - d) Grundfragen des Konkursrechts,
 - e) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (nur Urteilsverfahren);
3. aus dem Gebiet des Strafrechts (einschließlich Verfahren):
 - a) Strafverfahrensrecht,
 - b) Grundzüge des Jugendstrafrechts,
 - c) Grundfragen des Strafvollzugs;
4. aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts (einschließlich Verfahren):
 - a) aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - Baurecht,
 - Recht der öffentlichen Ersatzleistungen,
 - Straßen- und Wegerecht,
 - Grundzüge des Wasserrechts,
 - Grundzüge des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts,
 - Grundzüge des Sozialhilferechts,
 - Grundfragen des Rechts des öffentlichen Dienstes,
 - b) verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe,
 - c) verwaltungsgerichtliches Verfahren,
 - d) aus dem Steuerrecht:
 - Recht der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes (ohne Steuerstrafverfahren),
 - Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftsteuerrechts.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Justiz

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

 - a) Grundzüge des Internationalen Privatrechts,
 - b) Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Grundbuch-, Vormundschafts- und Nachlasssachen,
 - c) Jugendstrafrecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge.
2. Verwaltung

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

 - a) aus der Verwaltungswissenschaft die Grundzüge folgender Gebiete:

Verwaltungsorganisation,
Entscheidungs- und Planungstheorie,
Finanz- und Haushaltswissenschaft,

- b) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts,
c) Sozialhilferecht ohne Beschränkung auf die Grundzüge.
3. Wirtschaft/Finanzwesen
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
a) Wechsel- und Scheckrecht,
b) Grundzüge des Umsatzsteuerrechts,
c) Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts.
4. Arbeits- und Sozialrecht
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
a) Grundzüge des Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrechts,
b) arbeitsgerichtliches Verfahren,
c) Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des sozialgerichtlichen Verfahrens.

§ 45

Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. Als Stellvertreter werden je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt,
 2. zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Justiz,
 3. zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Verwaltung.
- Für jedes Mitglied nach Nummern 2 und 3 ist mindestens 1 Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Prüfer für die zweite juristische Staatsprüfung,
2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zur Prüfung nicht aussprechen will,
3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus,
4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
5. er entscheidet in den Fällen des § 49 in Verbindung mit § 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und § 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch),
6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung.

(3) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 46

Die Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Beamte des höheren Justiz- oder Verwaltungsdienstes,
3. Rechtsanwälte und Notare.

(3) § 8 Abs. 3 und 4 gelten für die Prüfer der zweiten juristischen Staatsprüfung entsprechend.

§ 47

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einen den Vorsitz führt, und zwar:

1. zwei Prüfern für den Bereich der Justiz,
2. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung,
3. einem Prüfer für den Bereich der von dem Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe.

(2) Von den Prüfern muß mindestens je einer Zivilrecht, Strafrecht und das allgemeine öffentliche Recht vertreten.

§ 48

Zulassung

(1) Der Rechtsreferendar hat an der unmittelbar auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes folgenden zweiten juristischen Staatsprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er daran durch Krankheit oder andere wichtige Gründe gehindert ist. Die Pflicht zur Teilnahme wird nicht dadurch aufgehoben, daß der Rechtsreferendar aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet.

(2) Mindestens einen Monat vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes schlägt der Oberlandesgerichtspräsident den Rechtsreferendar unter Beifügung der Personalakten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Prüfung vor.

(3) Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst spätestens drei Monate ab Beginn der schriftlichen Prüfung beenden, können auf Antrag vorzeitig zur zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, wenn dies unter Abwägung aller Umstände gerechtfertigt erscheint. Bis zur mündlichen Prüfung muß der Vorbereitungsdienst in vollem Umfang beendet sein.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 entsprechend.

(5) Spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Rechtsreferendar gegenüber dem Oberlandesgerichtspräsidenten schriftlich zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich. Unterläßt er eine solche Erklärung, so gilt die Wahlfachgruppe als gewählt, in deren Bereich er sein Pflichtwahlpraktikum abgeleistet hat.

§ 49

Verweisung auf andere Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Versäumnis), 18 (Verhinderung), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten für die zweite juristische Staatsprüfung entsprechend. § 18 Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet hat.

§ 50

Form der Prüfung

Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber nicht vom mündlichen Teil ausgeschlossen ist.

§ 51

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an 12 Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt 5 Stunden.

(2) Die Aufgaben sollen vor allem praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. Fünf Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 2); eine davon hat Arbeitsrecht zu enthalten;
2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Strafverfahrensrecht und Strafvollzug (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 3);
3. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Ver-

fahrensrecht und Steuerrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 4); eine davon hat Steuerrecht zu enthalten;
4. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 44 Abs. 3).

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benützen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 52

Bewertung der Prüfungsarbeiten; Prüfungsnoten;

Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 23 bewertet; bei mehr als 200 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 wird für die schriftliche Prüfung eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch zwölf. Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf entsprechend. Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend oder in mehr als sieben Prüfungsarbeiten je eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Bei Erlaß einzelner Arbeiten vermindert sich die Zahl sieben:

- a) wenn eine oder zwei Arbeiten erlassen werden, auf sechs,
- b) wenn mehr Arbeiten erlassen werden, auf fünf.

§ 53

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von den Prüfungskommissionen (§ 47) in der Regel in München abgenommen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 44 Abs. 2 und 3.

§ 54

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar:

1. zwei Noten aus dem Gebiet der Justiz einschließlich Arbeitsrecht (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3),
2. eine Note aus dem Gebiet der Verwaltung (§ 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 4),
3. eine Note aus dem Gebiet der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 44 Abs. 3).

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Für die mündliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2

zu errechnende Gesamtnote gebildet; sie errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch ihre Zahl.

§ 55

Prüfungsgesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die sich aus § 27 Abs. 2 ergebenden Noten.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Zahlenwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als ausreichend (5,50).

§ 56

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe ausreichend bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

§ 57

Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Prüfungsgesamtnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer, bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer sowie einen auszugsweisen Abdruck aus der Niederschrift über die mündliche Prüfung, aus dem sich die Gesamtnote und die Einzelnoten ergeben.

(3) In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 58

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Der Rechtsreferendar scheidet mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß er die Prüfung nicht bestanden hat oder daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Beamtengesetz).

§ 59

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden hat oder dessen zweite Prüfung als nicht bestanden gilt, kann auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn seine bisherigen Leistungen vermuten lassen, daß er bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen wird. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die zweite Wiederholung der Prüfung genehmigt, so hat der Prüfungsteilnehmer spätestens an der übernächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfung teilzunehmen. Eine weitere Wiederholung ist auch nach der Ableistung eines erneuten Vorbereitungsdienstes nicht möglich.

(3) Im übrigen gelten § 29 Abs. 2 und Abs. 5 entsprechend.

§ 60

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

§ 30 gilt auch für die zweite juristische Staatsprüfung. Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 61

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Ein Rechtsreferendar, der die zum ersten Mal nicht bestandene zweite juristische Staatsprüfung wiederholen will, hat einen weiteren Vorbereitungsdienst von sechs Monaten abzuleisten. Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach der Mitteilung, daß er die zweite juristische Staatsprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat, bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten zu stellen, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat.

(2) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in besonderen Fällen auf Antrag verkürzt oder ganz erlassen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Rechtsreferendar die Prüfung trotzdem bestehen wird.

(3) Der Oberlandesgerichtspräsident teilt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten den Vorbereitungsdienst ein.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird nicht mehr in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen, auch wenn ihm eine Ausnahmebewilligung zur zweiten Wiederholung der Prüfung erteilt worden ist.

Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 62

Prüfungsvergünstigungen

(1) Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195). In den Fällen des § 34 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 APO ist mit dem Antrag ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergeben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei anderen Behinderungen sonstige angemessene Maßnahmen treffen, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Der Nachweis von körperlichen Behinderungen ist durch amtsärztliches Zeugnis zu führen.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen oder Maßnahmen nach Absatz 2 sollen mit der Meldung zur Prüfung, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingereicht werden.

Verspätete Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf einem Verschulden des Prüfungsteilnehmers beruht.

§ 63

Sonderbestimmungen für Kriegsheimkehrer

Für Rechtsreferendare, die Kriegsheimkehrer sind, gelten die Vorschriften des § 63 in der Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl. S. 120), geändert durch Verordnung vom 29. September 1969 (GVBl. S. 336), mit der Maßgabe, daß der erleichterte Vorbereitungsdienst nur eineinhalb Jahre umfaßt.

§ 64

Aufnahme von Ausländern in den Vorbereitungsdienst

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten von Oberbayern Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, zum Vorbereitungsdienst zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Bedürftigen Bewerbern kann vom Oberlandesgerichtspräsidenten eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bewilligt werden.

(2) Die Bewerber führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung Rechtsreferendar.

(3) Aufgaben eines Richters, Rechtspflegers oder Amtsanwalts können ihnen nicht übertragen werden. Ihre Verwendung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist zulässig. Sie können im Rahmen des § 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes an den Beratungen des Gerichts teilnehmen.

§ 65 a

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden:

1. bis zu 12 Monaten auf das Universitätsstudium (§ 11),
2. bis zu 6 Monaten auf den Vorbereitungsdienst.

(2) Über den Antrag entscheidet im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Landesjustizprüfungsamt. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, ob und gegebenenfalls an welchen Lehrveranstaltungen (§§ 12, 13) der Antragsteller nicht mehr teilzunehmen braucht und ob die Ferienpraxis (§ 14) ganz oder teilweise erlassen wird.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet der zuständige Oberlandesgerichtspräsident im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Stationen (§ 35 Abs. 2) wegfallen oder gekürzt werden.

§ 65 b

Übergangsregelung

(1) Wer ab 1. Januar 1972 den Vorbereitungsdienst aufgenommen hat, wird nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgebildet.

(2) Die Ausbildung der übrigen Rechtsreferendare richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Eine ergänzende Ausbildung bis zu sechs Monaten nach § 35 Abs. 3 JAPO in der bisher geltenden Fassung kann jedoch nicht mehr beantragt werden.

(3) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht mehr als 1 Jahr seines Vorbereitungsdienstes abgeleistet hat, wird auf Antrag vom Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — zur Ableistung des verkürzten Vorbereitungsdienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen. Der Antrag muß bis spätestens

1. September 1972 gestellt werden; er ist unwiderruflich. Die Einteilung des restlichen Vorbereitungsdienstes bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten unter Berücksichtigung des § 5 a DRG. Eine über die in § 35 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 vorgeschriebene Dauer hinausgehende Ausbildung wird auf die Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 (Pflichtwahlpraktikum) angerechnet. Nach diesem insoweit anzurechnenden Ausbildungsabschnitt richtet sich die Wahlfachgruppe in der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 44 Abs. 3, § 48 Abs. 5 Satz 2), soweit keine Erklärung nach § 48 Abs. 5 Satz 1 abgegeben wird.

§ 65 c

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der übrigen beteiligten Ministerien und des Landespersonalausschusses die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.“

§ 2

(1) Die zweiten juristischen Staatsprüfungen 1972 werden nach den bisherigen Vorschriften abgehalten; die mündliche Prüfung kann jedoch aus besonderen Gründen auch außerhalb Münchens abgehalten werden. Soweit ein Teilnehmer an einer Prüfung vor dem 1. Januar 1973 eine oder mehrere schriftliche Arbeiten nach dem 1. Januar 1973 nachzufertigen hat, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche Aufgaben nach § 51 Abs. 3 zu bearbeiten sind.

(2) Die Teilnehmer an den zweiten juristischen Staatsprüfungen 1973 und 1974/I, die den Vorbereitungsdienst nicht nach dieser Verordnung abgeleitet haben, haben die Wahl, an Stelle der Aufgabe aus der Wahlfachgruppe (§ 51 Abs. 3 Nr. 4) eine Aufgabe nach § 51 Abs. 4 Satz 4 (Allgemeine Aufgabe) in der Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1971 (GVBl. S. 159), zu bearbeiten. Eine entsprechende Erklärung ist spätestens 3 Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes abzugeben; diese Erklärung ist unwiderruflich. Gibt der Rechtsreferendar keine Erklärung ab, so gilt die Allgemeine Aufgabe nach § 51 Abs. 4 Satz 4 JAPO (1966) als gewählt. Bei Prüfungsteilnehmern, die im schriftlichen Teil die Allgemeine Aufgabe nach § 51 Abs. 4 Satz 4 (JAPO 1966) bearbeitet haben, treten für den mündlichen Teil an Stelle der §§ 47, 53 Abs. 2 bis 4, 54 die §§ 44, 53, 54 in der bisherigen Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1972 in Kraft.

München, den 24. Mai 1972

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. H e l d, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. H a n s M a i e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. H u b e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

J a u m a n n, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. P i r k l, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien im Jahre 1972 Vom 14. April 1972

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1972 werden im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplans für die mittleren Schulen und Gymnasien folgende staatliche Gymnasien errichtet:

1. Staatliches Gymnasium Elsenfeld
2. Staatliches Gymnasium Gars
3. Staatliches Gymnasium Haar
4. Staatliches Gymnasium Neustadt a. d. Waldnaab
5. Staatliches Gymnasium Röthenbach als Zweigschule des Gymnasiums Lauf a. d. Pegnitz
6. Staatliches Gymnasium in Türkheim.

(2) Mit Wirkung vom 1. August 1972 wird das Staatliche Gymnasium in Kurzform Gemünden in ein Staatliches Gymnasium in Langform, zunächst mit den Klassen 5 mit 10, umgewandelt. Das Gymnasium in Kurzform nimmt keine Schüler mehr auf.

(3) Die in Absatz 1 genannten Gymnasien werden mit Ausnahme des Gymnasiums Haar (Kl. 5 mit 13) als Gymnasien mit den Klassen 5 mit 10 errichtet. Der Unterricht zum Schuljahresbeginn 1972/73 wird aufgenommen in den Gymnasien Haar, Röthenbach und Türkheim mit dem 5. Schülerjahrgang, in den Gymnasien Elsenfeld und Neustadt a. d. Waldnaab mit dem 5. und 6. Schülerjahrgang, im Gymnasium Gars mit den Schülerjahrgängen 5 mit 8.

§ 2

Die folgenden Gymnasien mit den Klassen 5 mit 10 erhalten die gymnasiale Oberstufe und werden damit beginnend ab dem Schuljahr 1972/73 voll ausgebaut:

- das Gymnasium Gauting
- das Gymnasium Königsbrunn
- das Gymnasium Landau
- das Gymnasium Nabburg
- das Gymnasium Naila
- das Gymnasium Traunreut
- das Gymnasium Viechtach.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

München, den 14. April 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. H a n s M a i e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit zum Vollzug des Ge-
setzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei
Änderung der Unternehmensform und bei
Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich
förderungsbedürftigen Gebieten**

Vom 5. Mai 1972

Auf Grund Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 335), geändert durch Gesetz vom 13. März 1972 (GVBl. S. 71), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Änderung der Unternehmensform und bei Betriebsinvestitionen in volkswirtschaftlich förderungsbedürftigen Gebieten wird auf die Regierungen übertragen. Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk das erworbene Grundstück liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.
München, den 5. Mai 1972

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton Jaumann, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 2. Juni 1972 bekanntgemacht.

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für den mittleren technischen
Flurbereinigungsdienst in Bayern**

Vom 10. Mai 1972

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- I. Zulassung**
- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 2 Zulassungsgesuch
 - § 3 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
- II. Ausbildung**
- § 4 Ausbildungsämter
 - § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes
 - § 6 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
 - § 7 Dienstaufsicht
- III. Prüfung**
- § 8 Bezeichnung der Prüfung
 - § 9 Allgemeine Prüfungsvorschriften
 - § 10 Durchführung der Prüfung
 - § 11 Zulassung zur Prüfung
 - § 12 Prüfungsausschuß
 - § 13 Prüfungsabschnitte
 - § 14 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung
 - § 15 Schriftliche Prüfung
 - § 16 Tägliche Prüfungszeit
 - § 17 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
 - § 18 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung
 - § 19 Mündliche Prüfung
 - § 20 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
 - § 21 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - § 22 Wiederholung der Prüfung
- IV. Schlußbestimmungen**
- § 23 Inkrafttreten
 - § 24 Übergangsbestimmungen

I. Zulassung

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie

1. a) nach Ableistung einer in der Regel dreieinhalb-jährigen Ausbildungszeit als Dienstanfänger die entsprechende Abschlußprüfung (Absatz 3) bestanden oder
 - b) die Abschlußprüfung einer der Laufbahn entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule mit Erfolg abgelegt haben und
2. die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen.
Eine Einstellungsprüfung entfällt.

(2) Auf die Dienstanfängerzeit können auf Antrag angerechnet werden

- a) Zeiten eines Schulbesuches, der ein über den Hauptschulbesuch hinausgehendes, für die Ausbildung des Dienstanfängers förderliches Wissen vermittelt, und
- b) Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen beruflichen Tätigkeit.

Über die Anrechnung dieser Zeiten entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium).

(3) Am Ende der Dienstanfängerzeit hat der Dienst-anfänger in einer Abschlußprüfung nachzuweisen, daß er über jene Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die von einem Flurbereinigungstechniker verlangt werden. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 2

Zulassungsgesuch

(1) Die Dienstanfänger werden nach erfolgreicher Ablegung der Abschlußprüfung in den Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst übernommen. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme besteht nicht.

(2) Bewerber für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst, die

- a) auf Grund ausreichender anrechenbarer Vorzeiten nach § 1 Abs. 2 die Abschlußprüfung für Dienst-anfänger ohne vorausgegangene Dienstanfängerzeit oder
- b) die Abschlußprüfung einer der Laufbahn entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule

mit Erfolg abgelegt haben, müssen schriftlich um ihre Zulassung nachsuchen.

(3) Die Zulassungsgesuche nach Absatz 2 sind bei der für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes gewünschten Flurbereinigungsdirektion einzureichen. Diese entscheidet über die Zulassung.

§ 3

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Dienstanfänger bzw. der zugelassene Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt; er führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Technischer Assistent-Anwärter“ (Anwärter).

II. Ausbildung

§ 4

Ausbildungsämter

Ausbildungsämter sind die Flurbereinigungsdirektionen

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Anwärter mit den Aufgaben des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes vertraut zu machen.

(2) Für die fachliche Ausbildung des Anwärters ist der Stellvertreter des Direktors der Flurbereinigungsdirektion verantwortlich. Er kann einen geeigneten Beamten mit der Ausbildung betrauen. Der Stellvertreter des Direktors oder der mit der Ausbildung betraute Beamte soll sich durch persönliche Führungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten des Anwärters verschaffen.

(3) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender; er darf daher für Aufgaben des laufenden Dienstes nur in einem seiner Ausbildung förderlichen Umfang verwendet werden.

§ 6

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.
- (2) Die Ausbildung erfolgt nach einem Ausbildungsplan.
- (3) Über die Ausbildung des Anwärters und zur Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 7

Dienstaufsicht

Der Anwärter untersteht der Dienstaufsicht des Direktors der Flurbereinigungsdirektion.

III. Prüfung

§ 8

Bezeichnung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung führt die Bezeichnung „Anstellungsprüfung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern“.

§ 9

Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 10

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird vom Staatsministerium durchgeführt.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat oder bis zum Beginn des mündlichen Prüfungsabschnittes voraussichtlich erfolgreich ableisten wird.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium bestellt einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zusammen. Vorsitzender ist ein Beamter des höheren technischen Flurbereinigungsdienstes. Als Mitglieder sind je ein Beamter des gehobenen und des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes zu bestellen. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder wird aus der entsprechenden Laufbahn je ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuß eine Kommission. Sie besteht aus drei Prüfern. Der Vorsitzende der Kommission muß ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestellen.

§ 13

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt. Sie beginnt mit dem schriftlichen Abschnitt.

§ 14

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte der Flurbereinigungsdirektionen mit Zustimmung des Direktors beauftragen, Prüfungsaufgaben mit Musterbearbeitungen zu entwerfen.

(2) Bei der Aufgabenstellung sind der Zweck der Aufgabe und die Bearbeitungszeit zu berücksichtigen.

(3) Die mit dem Entwurf der Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

a) Ländliche Neuordnung

1. Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens; alle für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst anfallenden Verfahrensarbeiten; Grundzüge des Flurbereinigungsrechts; Vorschriften und Anweisungen für die Flurbereinigung in Bayern;
2. Automatisierung bei der Flurbereinigung (Luftbildmessung, elektronische Datenverarbeitung, Karten- und Reproduktionstechnik);
3. Bautechnische Aufgaben bei der Flurbereinigung.

b) Flurbereinigungs- und vermessungstechnisches Rechnen

Alle im Flurbereinigungsverfahren vorkommenden Rechenarbeiten einfacherer Art; einfache Massenberechnungen im Wege- und Grabenbau; einfache vermessungstechnische Berechnungen.

c) Katastertechnisches Zeichnen und Kartenherstellung

Kartierung und Rißfertigung; Herstellung von Karten nach den geltenden Vorschriften; Vielfältigungs- und Reproduktionsverfahren.

d) Gesetzes- und Verwaltungskunde

Gliederung und Aufgaben der Staatsbehörden unter besonderer Berücksichtigung des Flurbereinigungs- und Vermessungsdienstes; Allgemeine Dienstordnung (ADO); die wichtigsten Vorschriften aus dem Beamten- und Besoldungsrecht sowie dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Staates und der Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung; Dienstvorschriften für den Vermessungsdienst, soweit sie Dienstaufgaben des mittleren technischen Flurbereinigungsdienstes betreffen; Einrichtung und Fortführung von Grundbuch und Liegenschaftskataster.

e) Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung
Allgemeine Fragen des staatsbürgerlichen Lebens; angemessene Allgemeinbildung.

(2) Aus den Prüfungsfächern ist je eine Aufgabe zu fertigen. Die Aufgabe aus dem Prüfungsfach a) ist als Doppelaufgabe auszugestalten, für die aus den Sachgebieten Nrn. 1 bis 3 eine Aufgabe zur Wahl gestellt wird. Der Anwärter hat im Zulassungsgesuch anzugeben, in welchem der Sachgebiete Nrn. 1 bis 3 er geprüft werden will. Die Aufgabe aus Prüfungsfach e) ist als Aufsatz zu bearbeiten, für den drei Themen zur Wahl gestellt werden.

(3) Die Doppelaufgabe ist in sechs, die anderen Aufgaben sind in je drei Stunden zu bearbeiten.

§ 16

Tägliche Prüfungszeit

Die Prüfungszeit soll an einem Tag sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 17

Bewertung der schriftlichen Aufgaben

Bei der schriftlichen Prüfung ist jede Prüfungsarbeit mit einer ganzen Note zu bewerten.

§ 18

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

Wer in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt schlechter als ausreichend (4,50) gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote werden die dreistündigen Aufgaben je einfach, die Doppelaufgabe wird zweifach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch sechs, ergibt den Durchschnitt.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die gleichen Prüfungsfächer wie die schriftliche; außerdem können Fragen aus der Instrumentenkunde und über die Tätigkeit im Außendienst gestellt werden. Sie dauert je Teilnehmer eine Viertelstunde. In der Regel sollen vier Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind zusammenfassend mit einer ganzen Note zu bewerten.

§ 20

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Note der Doppelaufgabe und die Note der mündlichen Prüfung je zweifach, die Noten in den anderen Prüfungsfächern der schriftlichen Prüfung je einfach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch acht, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

§ 21

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notensstufe sowie die erreichte Platzziffer zu ersehen sind.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) Nach Abschluß der Prüfung übermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Staatsministerium und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern.

§ 22

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern vom 9. Juli 1965 (GVBl. S. 217) außer Kraft.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Für Technische Assistent-Anwärter mit Lehrabschlußprüfung gelten die bisherigen Vorschriften mit folgender Maßgabe weiter:

1. Der Vorbereitungsdienst der Technischen Assistent-Anwärter, die jeweils zum 1. September 1972, 1973 und 1974 zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, dauert einhalb Jahre. Die Ausbildungsabschnitte 2 und 4 mit 8 werden um je einen Monat gekürzt.
2. Die zu den oben genannten Terminen zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Anwärter legen die Anstellungsprüfung bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung ab.
3. Die Anstellungsprüfung für den mittleren technischen Flurbereinigungsdienst in Bayern nach den bisherigen Vorschriften findet letztmals in den Monaten September/Oktober 1973 statt.

München, den 10. Mai 1972

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über den Fonds zur Förderung des
Katastrophenschutzes
(Katastrophenfondsverordnung — KfV)**

Vom 18. Mai 1972

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 360, ber. S. 456) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Der Beitrag des Freistaates Bayern zum Katastrophenfonds wird für die Jahre 1973 und 1974 auf je 1 000 000 DM festgesetzt. Er wird jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Januar und am 1. Juni an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 2

Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen werden für die Jahre 1973 und 1974 auf je 500 000 DM festgesetzt.

§ 3

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden nach dem Verhältnis der Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage eines jeden Jahres zu dem von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zusammen aufzubringenden Betrag festgesetzt.

(2) Die Beiträge sind auf einen vollen DM-Betrag abzurunden.

§ 4

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden jährlich vom Statistischen Landesamt berechnet und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres zugestellt werden, für das die Beiträge berechnet sind.

(3) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das 4. Vierteljahr fällig. Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.
München, den 18. Mai 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Anpassung der Zuständigkeiten der An-
stalten des Staatlichen Gesundheitsdienstes
an die Neugliederung Bayerns in Landkreise
und kreisfreie Städte**

Vom 26. Mai 1972

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 2. Dezember 1969 (GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. II der Verordnung über die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten vom 31. August 1910 (BayBS II S. 111) erhält folgende Fassung:

„II. Der örtliche Wirkungskreis der Anstalten umfaßt:

1. Staatl. Bakt. Untersuchungsanstalt München: die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben
2. Staatl. Bakt. Untersuchungsanstalt Regensburg: die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz
3. Staatl. Bakt. Untersuchungsanstalt Erlangen: den Regierungsbezirk Oberfranken, ferner den Regierungsbezirk Mittelfranken mit Ausnahme der Landkreise Ansbach und Neustadt a. d. Aisch und der kreisfreien Stadt Ansbach
4. Staatl. Bakt. Untersuchungsanstalt Würzburg: den Regierungsbezirk Unterfranken, ferner die Landkreise Ansbach und Neustadt a. d. Aisch und die kreisfreie Stadt Ansbach.“

§ 2

§ 2 Satz 1 der Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 269) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1964 (GVBl. 1965 S. 7) erhält folgende Fassung:

„Die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg ist zuständig für den Regierungsbezirk Schwaben mit Ausnahme der Landkreise Dillingen a. d. Donau und Nördlingen-Donauwörth.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

München, den 26. Mai 1972

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k , Staatsminister

**Verordnung
über die staatliche Lehr- und Versuchsanstalt
für Tierhaltung und Grünlandwirtschaft Spi-
talthof/Kempton**

Vom 26. Mai 1972

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die

„Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung und Grünlandwirtschaft Spitalhof“ errichtet. Sie ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet. Ihr Sitz ist Kempten (Allgäu).

§ 2

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, die bisherige Tätigkeit der Viehhaltungs- und Melkerschule des Milchwirtschaftlichen Vereins im Allgäu e. V. auf dem Gebiete der Aus- und Fortbildung in der tierischen Erzeugung fortzuführen. Außerdem führt sie Versuche zur Rationalisierung der Grünlandbewirtschaftung, insbesondere der Futterkonservierung, sowie zur Stallhaltung der Rinder durch.

(2) Der Dienstbetrieb wird durch Verwaltungsanordnung des Staatsministeriums geregelt.

§ 3

Die Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht vom 6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1970 (GVBl. S. 299) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird durch die Worte ergänzt:

„Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung und Grünlandwirtschaft Spitalhof/Kempton“

2. In der Anlage (Abschnitt II) werden die Worte „Spitalhof (Lkr. Kempten), Tr.: Milchwirtschaftlicher Verein Allgäu e. V.“ gestrichen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1972 in Kraft.
München, den 26. Mai 1972

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. E i s e n m a n n , Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Gewährung
von Jubiläumszuwendungen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der
Finanzen**

Vom 30. Mai 1972

Auf Grund des § 7 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter vom 23. Dezember 1971 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit Art. 88a des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidung über die Gewährung und Versagung einer Jubiläumszuwendung wird den unmittelbar nachgeordneten Behörden für die Beamten ihres Dienstbereichs übertragen, für die sie Ernennungsbehörden sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 29. April 1963 (GVBl. S. 117) aufgehoben.

München, den 30. Mai 1972

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungsverlag, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).